

Telefon: 089/233 - 787004

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Bußgeldstelle
KVR-I/12

Einführung eines strengen Verbots von Wegschmeißen von Müll

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02550 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16743

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02550

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 03.06.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 18.03.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Landeshauptstadt München das Wegschmeißen von Müll, insbesondere von Zigarettenkippen, zu verbieten, direkt mit hohen Geldstrafen bis zu 500 Euro zu ahnden und Taschenaschenbecher für Raucher verpflichtend einzuführen. Zudem sollen aufklärende Kampagnen über das achtlose Wegwerfen von Müll durchgeführt werden.

Wird öffentlicher Verkehrsgrund vermüllt, kommen Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Art. 16 i.V.m. Art. 66 Nr. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) sowie in Grünanlagen Verstöße nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Grünanlagensatzung i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Betracht. Der Bußgeldrahmen erstreckt sich dabei von 5 Euro bis 1.000 Euro (BayStrWG), 5 Euro bis 100.000 Euro (KrWG) sowie 5 Euro bis 2.500 Euro (GO). Es liegt mithin bereits ein gesetzliches Verbot der Vermüllung vor.

Um der Vermüllung entgegenzuwirken, ist auch eine konsequente Ahndung ein wirkungsvolles Mittel. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Personalien der "Müllsünder*innen" festgestellt werden. Da oftmals nur noch der zurückbleibende Müll vorgefunden wird, keine Verantwortlichen angetroffen werden und regelmäßig auch keine Hinweise auf eine mögliche Identifizierung vorliegen, erhält die Bußgeldstelle nur wenige Anzeigen in diesem Bereich. Werden Bußgeldverfahren eingeleitet, erfolgt eine konsequente Ahndung durch die Bußgeldstelle. Die verhängten Sanktionen zeigen in der Regel entsprechende Wirkung und lösen eine Verhaltensänderung aus, da Wiederholungstaten selten bekannt werden. Auch wird bei vorsätzlichem Handeln und Wiederholungstäter*innen ein erhöhtes Bußgeld festgesetzt.

Eine pauschale Festsetzung von 500 Euro Bußgeld bei einem Erstverstoß wäre nicht verhältnismäßig. Um eine nachhaltige Verhaltensänderung zu erreichen, ist es wichtig, ein Gesamtpaket aus Prävention, Aufklärung und Ahndung zu entwickeln und anzuwenden. Nur so kann langfristig eine Verbesserung der Sauberkeit im öffentlichen Raum erzielt werden.

Das Baureferat teilt auf Anfrage zur Thematik mit, dass bereits mehrere sehr kostenintensive Kampagnen mit dem Ziel einer Sensibilisierung und Aufklärung der Bürgerschaft in Bezug auf korrekte Müllentsorgung und Sauberkeit durchgeführt wurden (z. B. "Rein. Und Sauber."-Kampagne, "Wahre Liebe ist - Deine Isar" etc.). Da für die neue Vorbereitung und Umsetzung einer derartigen Kampagne für München mit einem "wirksamen Umfang" jedoch ein mittlerer sechsstelliger Mittelbetrag im Raum steht, sieht das Baureferat in seinem Wirkungskreis aktuell in Anbetracht der hiermit konkurrierenden weiteren (überwiegend Pflicht-)Aufgaben keine Chance für eine Neuauflage oder einer neuen Kampagne mit diesem Fokus.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge werden durch die tägliche Arbeit der städtischen Straßenreinigung und der Vertragsfirmen, die im Auftrag des Baureferates und der Stadtwerke München GmbH arbeiten, bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um Plätze, Straßen, Grünflächen und die Ufer der Isar sauber und attraktiv zu halten.

Es wird ergänzend auf die Beantwortung des Antrags in der Bürgerversammlung vom 19.03.2024 verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist anzuführen, dass aufgrund der Ankündigung, „den Antrag so lange zu stellen, bis die LHM hier Handlungsbedarf erkennt und konkret etwas tut“, von weiteren Antworten auf inhaltsgleiche Fragen Abstand genommen wird.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02550 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 18.03.2025 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung,

Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Im Ergebnis ist der gegenständliche Antrag des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing abzulehnen. Dem Antrag kann aus sachlichen Gründen nicht entsprochen werden, da bereits eine konsequente Ahndung von Verstößen innerhalb des vorgesehenen Bußgeldrahmens erfolgt und eine Erhöhung nicht verhältnismäßig wäre. Die Bußgeldstelle ist bereits aufgrund der geltenden Gesetzeslage in die Lage versetzt, ihr Entscheidungsermessen zur Festsetzung der Geldbuße tatangemessen auszuüben. Hinsichtlich der geforderten aufklärenden Kampagnen wird auf die Stellungnahme des Baureferates verwiesen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02550 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsgesang

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Direktorium-Rechtsabteilung

An das Revisionsamt

An das Baureferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/12

zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW